

**Veröffentlichung des gesamten Finanzierungsbedarfs und der
Finanzierungsanteile für das Finanzierungsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 3 der
Pflegerberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)**

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Abs. 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) i.V.m. § 1 der ZustVO-Stelle vom 12.03.2019 verwaltet den Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Pflegeberufeausbildung und ermittelt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 PflBG im Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) veröffentlicht die zuständige Stelle den gesamten Finanzierungsbedarf sowie die darauf entfallenden Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeberufeausbildung im Land Sachsen-Anhalt für das Finanzierungsjahr 2023 beträgt: **147.597.203,26 Euro**

Der Festsetzung liegt folgende Berechnung zugrunde:

Auf Grundlage der gemeldeten Daten ermittelt sich dieser Betrag gemäß § 32 PflBG wie folgt:

Summe aller Ausbildungsbudgets nach § 30 PflBG	157.113.461,48 Euro
3% Liquiditätsreserve	4.713.403,84 Euro
0,6% Verwaltungskostenpauschale	942.680,77 Euro
Zwischensumme	162.769.546,09 Euro

Ausgleich Rechnungsergebnis Finanzierungszeitraum 2021

Gemäß § 35 Abs. 1 PflBG legt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Abs. 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzusetzender

Überschuss Finanzierungsjahr 2021 i. H. v.

8.072.114,52 Euro

Zwischensumme:

154.697.431,57 Euro

Ausgleich Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gleicht darüber hinaus gemäß § 17 Abs. 2 PflAFinV den Differenzbetrag aus der Abrechnung der geleisteten Umlagezahlungen (2021) innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums (2023) durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt berücksichtigt nach § 9 Abs. 2 PflAFinV die Summe der Differenzbeträge aus der Abrechnung der Umlagezahlungen bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen.

Für die einzelnen Sektoren ergeben sich die folgenden Differenzbeträge, die jeweils auf die o.g. Finanzierungsanteile anzurechnen sind:

Krankenhäuser	57,2380%	88.545.715,88 Euro
Ab-/Zuzüglich Differenz Umlage 2021		-6.342.317,02 Euro
Finanzierungsanteil Krankenhäuser		82.203.398,86 Euro

Pflegeeinrichtungen	30,2174%	46.745.541,69 Euro
Ab-/Zuzüglich Differenz Umlage 2021		-757.911,29 Euro
Finanzierungsanteil Pflegeeinrichtungen		45.987.630,40 Euro

Endergebnis

Unter Berücksichtigung der v.g. Berechnungen ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

1. Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG (zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) = **82.203.398,86 Euro**
2. Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG (zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen sowie zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen) = **45.987.630,40 Euro**
3. Direkteinzahlung Land Sachsen-Anhalt = **13.837.066,46 Euro**
4. Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung = **5.569.107,54 Euro**

Somit wird ein **Gesamtfinanzierungsbedarf in Höhe von 147.597.203,26 Euro festgesetzt.**

Magdeburg, 08.11.2022